

**Errichtung zweier Häuser für Kinder
mit 3 Krippen- und 3 Kindergartengruppen in Freiham WA7
in der Aubinger Allee 88
und mit 3 Krippen- und 3 Kindergartengruppen in Freiham WA8
in der Marie-Luise-Jahn-Str.3
im 22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied**

Nutzerbedarfsprogramm (NBP)

1. Bedarfsbegründung

Im Rahmen des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2068 entsteht mit Freiham Nord im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied ein neues Siedlungsgebiet mit rund 8.000 Wohnungen und über 20.000 Einwohnern.

Die GEWOFAG Wohnen GmbH gestaltet den neuen Stadtteil maßgeblich mit und baut in ihrem ersten Abschnitt insgesamt 393 Wohnungen in drei Baugebieten sowie zahlreiche soziale und kulturelle Einrichtungen.
In den allgemeinen Wohngebieten WA7 und WA8 sind insgesamt 255 Wohnungen vorgesehen, außerdem ein Stadtteilkulturzentrum, eine Stadtbibliothek, ein Familien-, und Beratungszentrum, ein Bildungslokal, ein Gesundheitsberatungszentrum sowie zwei Häuser für Kinder.

Die beiden hier vorliegenden Häuser für Kinder werden im WA7 und WA8 mit je 3 Krippen- und 3 Kindergartengruppen für insgesamt 222 Kinder geplant und dienen der Versorgung des ursächlichen Umgebungsbedarfes in den allgemeinen Wohngebieten WA7 und WA8.

1.1 Ist-Stand

Der derzeitige Krippenversorgungsgrad im Planungsbereich Krippe im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied beträgt 38 %.

Der derzeitige Kindergartenversorgungsgrad im Planungsbereich Kindergarten im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied beträgt 92 %.

1.2 Soll-Konzept

Gegenstand dieses Nutzerbedarfsprogramms sind zwei Häuser für Kinder mit je 3 Krippen- und 3 Kindergartengruppen.

Der Krippenversorgungsgrad steigt unter Berücksichtigung der bisher gesicherten Planungen und dieser Planungen bis zum Jahr 2030 im Planungsbereich Krippe im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied auf voraussichtlich 58%.

Der Kindergartenversorgungsgrad wird unter Berücksichtigung der bisher gesicherten Planungen und dieser Planungen bis zum Jahr 2030 im Planungsbereich Kindergarten im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied, abhängig von der tatsächlichen Realisierung der Wohnungen, bei rund 100% bleiben.

1.3 Alternative Lösungsmöglichkeiten

Alternative Lösungsmöglichkeiten bestehen nicht.

2. Bedarfsdarstellung

2.1 Räumliche Anforderung

2.1.1 Teilprojekte

Eine Aufgliederung in Teilprojekte erfolgt nicht.

2.1.2 Nutzeinheiten

Die Häuser für Kinder bieten jeweils in je 3 Krippengruppen Platz für 36 Kinder und in je 3 Kindergartengruppen Platz für 75 Kinder.

2.1.3 Raumprogramm

siehe Anlage

2.2 Funktionelle Anforderungen

Die Planungshinweise und Baustandards für Kindertagesstätten im Bereich der Landeshauptstadt München, die Unfallverhütungsvorschriften für Kindertageseinrichtungen mit den hierzu erlassenen Regeln der GUV sowie der Standardbeschluss des Stadtrates vom 13./28.07.2004 sind zu beachten.

Ferner ist Folgendes zu berücksichtigen:

2.2.1 Organisatorische und betriebliche Anforderungen

In beiden Einrichtungen bildet die 3-gruppige Krippe zusammen mit dem 3-gruppigen Kindergarten eine altersgemischte Einrichtung. Daher werden einige Räume von Krippe und Kindergarten gemeinsam genutzt.

Es ist darauf zu achten, dass der Krippenbereich nicht vom Kindergartenbereich getrennt wird und ein fließender Übergang geschaffen wird. Die jeweiligen Gruppen sind abwechselnd zu situieren.

Besonders bei einer mehrgeschossigen Bauweise ist darauf zu achten, dass alle Stockwerke sowohl von Krippen- und Kindergartenkindern gemeinsam genutzt werden.

Inbesondere folgende Anforderungen sind für beide Einrichtungen noch zu beachten:

- Ein **Leitungszimmer** muss unmittelbar im Eingangsbereich liegen und eine Sichtbeziehung zum Windfangbereich haben.
- Der **Kinderwagenabstellraum** soll im Haupteingangsbereich vorgesehen werden.
- Die Situierung des **Mehrzweckraumes** sollte im Eingangsbereich erfolgen. Die Anordnung der Türen und Fenster muss in Übereinstimmung mit der sportlichen Nutzung geplant werden. Der Mehrzweckraum wird teilweise auch durch die Krippenkinder mitgenutzt.
- Die **Abstellräume zu den Kindergartengruppenräumen** können von Krippe und Kindergarten gemeinsam genutzt werden und sollen den Gruppenräumen direkt zu geordnet werden.
- Die **Gruppen- und Gruppennebenräume** sind nach Süden zu orientieren.
- Die **Multifunktionsräume** sind Gruppennebenräume und müssen jeweils zwischen einem Krippen- und einem Kindergartengruppenraum situiert werden. Sie sollen vom Flur aus zugänglich sein. Sie werden als Intensivraum (Kindergarten) und gleichzeitig auch als Ruheraum (Krippe) genutzt.
- Die **Sanitärräume der Kinder (Krippe und Kindergarten)** sollen in unmittelbarer Nähe zu den Gruppenräumen (insbesondere Krippe) und dem Mehrzweckraum liegen und gut von der Außenspielfläche erreichbar sein. Die Räume müssen funktional gut strukturiert sein. Ein Sanitärraum ist für maximal 2 Gruppen vorgesehen.
- Der **Abstellraum für Spiel- und Hygienematerial** von Krippe und Kindergarten kann auch aufgeteilt werden (bei mehrgeschossiger Bauweise pro Geschoss ein Raum). Auf einen Teil innerhalb der Einrichtung kann verzichtet werden, wenn ein entsprechender **Kellerraum** zu Verfügung steht.
- Der **Abstellraum für Freilandspielzeug** muss von außen her zugänglich sein. Alternativ kann auch ein Außenspielgerätehäuschen aufgestellt werden.
- Für die **Garderobe der Kinder** sind im Flurbereich folgende Flächen vorzusehen: pro Krippengruppe jeweils 5 m, pro Kindergarten- und Hortgruppe jeweils 7,5 m – 10 m.
- In der **Küche** sollen große Fensterfronten vermieden werden, um ausreichend Platz für Hängeschränke zu haben.
- Eine **Warenanlieferzone** ist dem reinen Küchenbereich (Küche inklusive Nebenräume) direkt vorzuschalten. In der Warenanlieferzone muss eine problemlose Wareneingangskontrolle möglich sein. Die Größe ist abhängig von der individuellen Planung.
- Für die **Hauswirtschaftsleitung** des Hauses für Kinder ist zudem ein Arbeitsplatz in unmittelbarer Nähe der Küche vorzusehen (separater Raum mit ca. 8 qm).
- Pro Geschoss sind **2 Toiletten** (Damen und Herren getrennt) für das **Erziehungspersonal** zu planen. Die Toiletten können auch in komplett getrennten Kabinen mit einem gemeinsamen Vorraum untergebracht werden.
- Im EG ist eine der beiden Personaltoiletten als **behindertengerechte Toilette gemäß DIN-Norm** auszuführen. Die dort befindliche **Dusche (mit Bodenablauf)** wird auch durch das Küchenpersonal mit genutzt.
- Im EG befindet sich zudem die zusätzliche **Toilette für das Küchenpersonal**.
- Bei einer mehrgeschossigen Bauweise sind ein **behindertengerechter Personenaufzug** sowie pro Vollgeschoss ein **Putzraum** erforderlich.

- Der **Standort für die Mülltonnen** sollte nicht weiter als 15 m von der Straße entfernt sein.

2.2.2 Anforderungen an Standard und Ausstattung

Auf das BayKiBiG sowie GUV-V S2 und BG/GUV-SR S2 wird verwiesen.

- **Gruppenräume** sind mit Handwaschbecken auszustatten.
- In den Gruppenräumen für die **Krippe** ist ein **Handwaschbecken in Kinderhöhe** vorzusehen.
- In den Gruppenräumen für den **Kindergarten** ist jeweils eine **Kinderküchenzeile** erforderlich. Das Handwaschbecken soll als Kinderhandwaschbecken gemeinsam mit der Spüle als Doppelwaschbecken in der Kinderküchenzeile ausgebildet werden.
- Der **Mehrzweckraum** ist als Bewegungsraum nach der vom Referat für Bildung und Sport - Sportamt entwickelten Konzeption auszustatten.
- Im **Abstellraum zum Mehrzweckraum** sind neben den beweglichen Sportgeräten auch die Liegenschränke untergebracht. Bei 3 Kindergartengruppen muss für mindestens 48 Kinder eine Schlafgelegenheit vorhanden sein. Die Kinder schlafen in der Regel im Mehrzweckraum. Zum Schlafen werden 8 Liegenschränke (je B/H/T 100/186,5/60 cm) für die Polsterliegen sowie die Kissen und Decken benötigt. Aus Sicherheitsgründen können im Mehrzweckraum die benötigten Schränke nicht aufgestellt werden.
- Um die Wände im **Abstellraum für Kinderwägen** gegen Beschädigung und Verschmutzung zu schützen, sind in Höhe der Wagenräder Stoßleisten bzw. ein hochgezogener Fliesensockel vorzusehen.
- Die **Sanitärbereiche** werden gemeinsam von den **Krippen- und Kindergartenkindern** genutzt und erhalten daher grundsätzlich die gleiche Ausstattung.
- In den **Sanitärräumen** sind zur Verfügung zu stellen:
 - o für jede Gruppe jeweils zwei Kinder-WCs und zwei Waschbecken
 - o Ablageboard für Kariesprophylaxe
 - o 1 Wickelkommode (B/H/T 125/105/90 cm) pro Krippengruppe mit danebenliegenden Waschbecken für Erwachsene und Stromanschluss
 - o 1 Dusche mit Sitzrand für das Personal und Duschstange in jedem 2. Sanitärraum bzw. nach Größe der Einrichtung pro Geschoss; die Dusche sollte nach Möglichkeit zweiseitig geschlossen sein
 - o Abstellfläche für ein Regal oder Schrank
 - o gleichzeitiger Aufenthalt von 12 Kindern muss möglich sein
- Es ist eine **Versorgungsküche** (Cook & Chill) mit Frischkostzubereitung für die Krippenkinder zu planen. Die Küchenplanung ist eng mit dem Referat für Bildung und Sport sowie dem Baureferat abzustimmen.
- Für das Haus für Kinder ist ein gesonderter, abschließbarer **Standort für Mülltonnen** erforderlich. Der Müllabstellraum muss (insb. für die Küchenkräfte) auf kurzem Weg erreichbar sein. Für das Haus für Kinder wird Platz für 1 Restmülltonne mit 1100 Liter und 1 Restmülltonne mit 120 Liter, 1 Papiermülltonne mit 240 Liter und 1 Papiermülltonne mit 120 Liter, 1 Biomülltonnen mit 240 Liter, und evtl. eine Speiserestetonne mit max. 120 Liter benötigt.
- **Fahrradabstellplätze** sind im Eingangsbereich vorzusehen. Die Anzahl richtet sich nach der aktuellen Fahrradabstellplatzsatzung.

2.2.3 Anforderungen an die Freiflächen

Als Außenspielfläche ist für die Häuser für Kinder jeweils eine diesen direkt zugeordnete Freifläche von je 1.110 m² erforderlich.

Bei der Planung und Gestaltung der Außenspielfläche sind die in dem vom Referat für Bildung und Sport herausgegebenen Leitfaden „Außenspielflächen an Kindertageseinrichtungen, Planungsgrundlagen für die Gestaltung“ aufgestellten Grundsätze zu beachten.

2.2.4 Besondere Anforderungen

Die Planentwürfe sind möglichst frühzeitig dem Referat für Bildung und Sport – ZIM-N zu übermitteln, so dass Abklärungen mit den weiteren beteiligten Stellen und der Aufsichtsbehörde unbeschadet möglich sind.

3. Zeitliche Dringlichkeit

Die bauliche Fertigstellung des Hauses für Kinder soll zeitgleich mit der geplanten Wohnbebauung erfolgen.